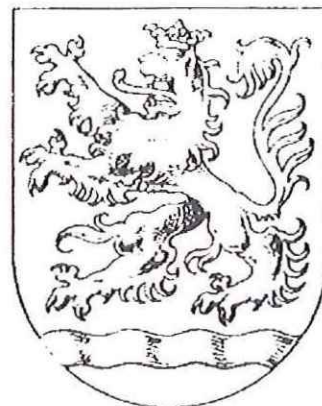


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 15.06.2012

Nr. 9

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
84	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2012 vom 20.03.2012 und 14.06.2012	269
85	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Holzminden verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2012 vom 20.03.2012 und 14.06.2012	271
86	Satzung der Samtgemeinde Boffzen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 27.03.2012	275
87	Hauptsatzung der Samtgemeinde Boffzen vom 27.03.2012	279

A) Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der Stadt Holzminden

für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Holzminden in der Sitzung am 20. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.785.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.649.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	27.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	45.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.044.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.211.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.380.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.631.400 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	601.900 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	348 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

Holzminden, 20. März 2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

(L.S.)

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Holzminden

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom

18. bis 26. Juni 2012

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II der Stadt Holzminden, Neue Straße 15, 37603 Holzminden, Zimmer 201/203, öffentlich aus.

Holzminden, den 14. Juni 2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

A) Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der von der Stadt Holzminden verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen

für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Holzminden in der Sitzung am 20. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird für die

A) Pestalozzi-Stiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	38.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	30.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

B) Büttner'sche Stiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	164.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	164.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	160.800 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

C) Haarmann'sche Familienstiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

D) Helling-Legat

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

E) Wernecke-Stiftung

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Hebesätze

Realsteuern werden nicht erhoben.

Holzminden, 20. März 2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

(L.S.)

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom

18. bis 26. Juni 2012

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II der Stadt Holzminden, Neue Straße 15, 37603 Holzminden, Zimmer 201/203, öffentlich aus.

Holzminden, den 14. Juni 2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

Satzung

der Samtgemeinde Boffzen

über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

1. a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 64,00 Euro.
- b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, sowie der Fraktionen / Gruppen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.
- c) Fahrkosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde gelten für Ratsmitglieder - die / der Samtgemeindebürgermeister / -in ausgenommen - mit Zahlungen der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
- d) Neben der Entschädigung nach a) und b) wird den Ratsmitgliedern Verdienstausschlag erstattet. Der Ersatz des Verdienstausschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 21,00 Euro je Stunde ersetzt. Selbständig Tätigen kann ohne Nachweis eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 21,00 Euro je Stunde gewährt werden.

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalsatz bis zu 21,00 Euro erhalten.

2. Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - a) die / der 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister / -in 95,00 Euro
 - b) die / der 2. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister / -in, die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber / -innen im Samtgemeindeausschuss (§ 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG) 64,00 Euro.
 - c) die / der Fraktionsvorsitzende - Fraktionssprecher / -in - und die / der Gruppensprecher / -in 103,00 Euro.
 - d) die / der Ratsvorsitzende 31,00 Euro.
 - e) die Ausschussvorsitzenden 6,00 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 a) und Abs. 2 werden jeweils für den Kalendermonat gewährt und monatlich im Voraus gezahlt. Bei Ausscheiden oder Neuverpflichtung von Ratsmitgliedern oder im Falle des Wechsels bei den Funktionsträger(n) / -innen wird die monatliche Entschädigung jeweils tageweise anteilig gewährt. Soweit Veränderungen an einem Tag stattfinden, wird dieser dem(r) Ausscheidenden zugerechnet und die Entschädigung für das Ratsmitglied bzw. des(r) neuen Funktionsträger(s) / -in vom folgenden Tag an berechnet.
4. Werden mehrere unter Abs. 2 aufgeführte Funktionen durch ein Ratsmitglied wahrgenommen, so wird nur eine Entschädigung gezahlt und zwar für die am höchsten bewerte Funktion.
5. Die / Der Samtgemeindebürgermeister / -in erhält keine Entschädigung als Ratsmitglied, sondern eine Dienst-Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1.

§ 2

Dienst-Aufwandsentschädigung für die / den Samtgemeindebürgermeister / -in und / ihre(n) / seinen allgemeine(n) Verwaltungsvertreter / -in, sowie Aufwandsentschädigungen für die / den Gleichstellungsbeauftragte(n)

1. Die / Der Samtgemeindebürgermeister / -in erhält eine monatliche Dienst-Aufwandsentschädigung von 138,00 Euro
2. Die / Der allgemeine Verwaltungsvertreter / -in der / des Samtgemeindebürgermeister(s) / -in erhält eine monatliche Dienst-Aufwandsentschädigung von 92,00 Euro.
3. Die / Der ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 52,00 Euro.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 15,00 Euro je Sitzung.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamt(e) / -innen und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Ehrenbeamt(en) / -innen und die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen, und zwar:

1.1	die / der Gemeindebrandmeister / -in	92,00 Euro
1.2	die / der ständige Vertreter / -in	46,00 Euro
1.3	die / der Ortsbrandmeister / -in (Stützpunkt)	51,00 Euro
1.4	die / der stv. Ortsbrandmeister / -in(Stützpunkt)	26,00 Euro
1.5	die / der Ortsbrandmeister / -in(Wehr mit Grundausstattung)	41,00 Euro
1.6	die / der stv. Ortsbrandmeister / -in(Wehr mit Grundausstattung)	21,00 Euro
1.7	die / der Sicherheitsbeauftragte der Samtgemeinde	11,00 Euro
1.8	die / der Sicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr	8,00 Euro
1.9	die / der Gerätewart(e) / -innen (Grundbetrag)	16,00 Euro
	zuzüglich je Fahrzeug	6,00 Euro

- | | | |
|------|--|------------|
| 1.10 | die / der Jugendfeuerwehrwart(e) / -innen | 21,00 Euro |
| 1.11 | die / der stv. Jugendfeuerwehrwart(e) / -innen | 6,00 Euro |
| 1.12 | die / der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart /-in der Samtgemeinde | 21,00 Euro |
| 1.13 | die / der stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / -in | 6,00 Euro |
| 1.12 | die / der Schriftführer / -in im Gemeindekommando | 11,00 Euro |
| 1.13 | die / der Atemschutzgerätewart(e) / innen | 16,00 Euro |
| 1.14 | die / der Samtgemeindeschlauchwart / in | 16,00 Euro |
| 1.15 | die / der Kinderfeuerwehrwart / in | 21,00 Euro |
2. Werden mehrere unter Abs. 1 aufgeführte Funktionen durch eine(n) Ehrenbeamt(en) / -in bzw. ehrenamtlich Tätige(n) wahrgenommen, wird zusätzlich zu der höheren Aufwandsentschädigung die Hälfte der Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion gewährt.
 3. Mit den nach den Abs. 1 und 2 gewährten Aufwandsentschädigungen sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamt(er) / in bzw. als ehrenamtlich Tätige(r) verbundenen Auslagen (insbesondere Fahrkosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) sowie Verdienstaussfall abgegolten.
 4. Abweichend von Abs. 3 werden auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung
 - a) für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindebereichs Reisekosten nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 dieser Satzung geleistet
und
 - b) ein durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und Fachtagungen anl. von genehmigten Dienstreisen nachweislich entstandener Verdienstaussfall erstattet. (§ 1 Abs. 1d) gilt entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen im Büchereiwesen

1. Die ehrenamtlich Tätigen in der Samtgemeindebücherei erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

a) der / die Büchereileiter / -in	115,00 Euro
b) sein(e) / ihre(e) ständige(r) Vertreter / -in	46,00 Euro
2. Im Übrigen gelten die Regelungen der § 4 entsprechend.

§ 6

Ruhen der Aufwandsentschädigung bei ständiger Verhinderung

1. Ist ein(e) Empfänger / -in von Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.
2. Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der / dem Samtgemeindebürgermeister / -in oder deren / dessen allgemeiner Stellvertreter / -in die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind. Entsprechendes gilt für die Ehrenbeamt(en) / -innen und die ehrenamtlich Tätigen.
3. Nimmt ein(e) Ehrenbeamt(er) / -in oder ein(e) ehrenamtlich Tätige(r) Vertretungsfunktionen ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate für eine Funktion wahr, so erhält sie / er für die darüber hinausgehende Zeit, die für die

/ den Vertretene(n) festgesetzte Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt auch für eine(n) Beamt(en) / -in, die / der mit der Wahrnehmung einer Funktion, für die Aufwandsentschädigung gewährt wird, vertretungsweise betraut wird.

4. Werden durch die Vertretung mehrere Funktionen, für die Aufwandsentschädigungen gewährt werden, durch eine(n) Träger / -in wahrgenommen, so sind die Entschädigungen aufeinander anzurechnen.

§ 7

Reisekostenentschädigung

1. Die übrigen Ratsmitglieder erhalten Reisekostenvergütungen nach den für Beamt(e) / -innen geltenden Reisekostenbestimmungen.
2. Die / Der Samtgemeindebürgermeister / -in und sein(e) allgemeine(r) Verwaltungsvertreter / -in erhalten Reisekostenvergütungen nach den für sie geltenden Reisekostenbestimmungen.
Bei Benutzung eines privateigen-anerkannten Kraftfahrzeuges im Sinne der Bestimmungen der Landesregierung wird die durch entsprechende Rechtsverordnung bestimmte Wegstreckenentschädigung gezahlt.

§ 8

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger/ -innen.

§ 9

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindeausschuss nach billigem Ermessen.

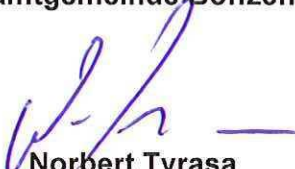
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden zum 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Boffzen, den 27.03.2012

Samtgemeinde Boffzen


Norbert Tyrasa
Samtgemeindebürgermeister



Hauptsatzung der Samtgemeinde Boffzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

(1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Boffzen".

Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind

die Gemeinde Boffzen
die Gemeinde Derental
die Gemeinde Fürstenberg
der Flecken Lauenförde

(3) Die Gebiete der Mitgliedsgemeinden bilden den Samtgemeindebereich.

(4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Boffzen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

- a) Schaffung der kulturellen Einrichtungen, die für das Gesamtgebiet der Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben,
- b) Errichtung von Obdachlosenunterkünften,
- c) Bodenvorratspolitik für die Aufgaben der Samtgemeinde,
- d) Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,

- e) Aufgaben der Abwasserbeseitigung sowie der Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe,
- f) Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 5 NKomVG nimmt die Samtgemeinde mit Zustimmung sämtlicher Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der örtlichen Jugendarbeit (§ 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-) bezüglich der Bereitstellung eines Jugendpflegers oder einer Jugendpflegerin wahr. Dieses kann auch durch den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Samtgemeinde geschehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt geviert:
 - a) In Blau drei goldene Ähren besetzt mit silbernem Weinglas (sogenannter Römer).
 - b) In Gold ein sitzender, aufbrüllender, silbern bewehrter und rot bezungter Löwe, dem ein silberner Speer, um den sich der erhobene Schwanz ringelt, im Rücken steckt. Von der Speerwunde rinnt ein silberner Tropfen.
 - c) In Silber ein roter, silbern bewehrter, linksgewendeter, rot bezungter, aus blauen Wellen im Schildfuß steigender Löwe.
 - d) In Blau über goldenen Wellen im Schildfuß eine silberne Vase.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde weist die Farben Blau-Gold aus.
- (3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Boffzen".

§ 3

Wertgrenzen für den Rat

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt,

e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG an.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Boffzen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Boffzen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Boffzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Boffzen werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Str. 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

(2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden an folgende Bekanntmachungstafeln nachrichtlich für die Dauer einer Woche ausgehängt.

1. Boffzen
Samtgemeindeverwaltung (Rathaus), Heinrich-Ohm-Straße 21
2. Derental
Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 4
3. Fürstenberg
Gemeindeverwaltung, Neue Straße 29
4. Lauenförde
Gemeindeverwaltung, Hasenstraße 3
5. Ortsteil Meinbrexen
Dorfstraße 16, (ehem. Pfarrhaus)

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden an den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungstafeln für die Dauer einer Woche ausgehängt soweit sie alle

Mitgliedsgemeinden betreffen. Ansonsten findet ein Aushang an der Bekanntmachungstafel Nr. 1 des Abs. 2 und an der jeweiligen Tafel der betroffenen Mitgliedsgemeinde statt. Diese Regelung gilt auch für Ersatzbekanntmachungen gemäß Abs. 1.

§ 7

Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindebereiches rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 eine Woche vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Samtgemeindeumlage

Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG wird die Samtgemeindeumlage je zu 40 v.H. nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde und zu 60 v.H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 9

Verwaltung der Mitgliedsgemeinden

(1) Die Mitgliedsgemeinden können sich zur Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Verwaltung der Samtgemeinde bedienen. Bei Inanspruchnahme zahlen sie hierfür einen Verwaltungskostenanteil. § 98 Abs. 4 NKomVG bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Samtgemeindeverwaltung hält in den Mitgliedsgemeinden nach Bedarf Sprechstunden ab; sie unterhält in der Mitgliedsgemeinde Lauenförde eine ständige Außenstelle. Die Sprechzeiten setzt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der

Samtgemeindebürgermeister im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde fest.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Samtgemeinde Boffzen vom 12.11.2001 außer Kraft.

Boffzen, den 27.03.2012

Samtgemeinde Boffzen



Norbert Tyrasa

Samtgemeindebürgermeister

